



Gewaltschutzsachen – Ablehnung einer verlängerten Wohnungsüberlassung
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 28.07.2023, Az. 1 F 696/23:

1. Sachverhalt

Mit vorangegangenen Beschluss hatte das Gericht der Antragstellerin mit ihren Kindern gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die allerdings allein von ihrem bisherigen Lebenspartner gemietete Wohnung nach einer Folgenabwägung bei widerstreitenden Aussagen zum Tatgeschehen auf drei Monate befristet überlassen. Kurz vor Fristablauf begehrt die Antragstellerin die Verlängerung der Befristung bis zur Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstgrenze von 6 Monaten ohne durch hinreichende eidesstattliche Versicherung weitere, erst nach Erlass und Bekanntgabe der Erstentscheidung erfolgte tätliche Übergriffe des Antragsgegners auf sie oder ein Bemühen ihrerseits, um eine andere Wohnung glaubhaft zu machen. Der im Eilverfahren schriftlich angehörte Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten und hat auch keine freiwillige Überlassung angeboten, sondern die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragt.

2. Gründe

Der Antrag war abzulehnen, weil die Antragstellerin kein Bemühen um einen anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen glaubhaft gemacht hatte. Vielmehr bemüht sich die Antragstellerin offenbar nur um eine Übernahme der bisherigen, allerdings allein vom Antragsgegner angemieteten Wohnung. Nach dem klaren Wortlaut der Norm des § 2 Abs. 2 Satz 3 GewSchG ist die vom Antragsgegner allein angemietete Wohnung keine andere Wohnung im Sinn der Vorschrift. Daher kann das Rechtsschutzziel der Antragstellerin unabhängig von den durch die Gegenseite geltend gemachten Einwendungen keinen Erfolg haben. Rein aus Kulanz oder Gefälligkeit kann das Gericht die Wohnung nicht weiterhin der Antragstellerseite überlassen und weiter in das Besitzrecht des Antragsgegners eingreifen.

Verfahrensrechtlich hatte die beantragte Verlängerung der Gewaltschutzanordnung in einem neuen, kostenrechtlich eigenständigen Verfahren zu erfolgen, weshalb erneut eine Kostenentscheidung und eine Verfahrenswertfestsetzung zu erfolgen hatte. Eine kostenfreie Abänderungsentscheidung nach § 54 Abs. 1 FamFG im Erstverfahren (einstweilige Anordnung) ist nicht möglich gewesen. Das Gericht hatte allerdings keinen Anlass von der allgemeinen Kostenregel in FG-Verfahren abzuweichen. Die gerichtlichen Kosten wurden daher wie dort üblich hälftig geteilt und die außergerichtliche Kosten, für die beiderseits anwaltlich vertretenen Beteiligten nicht erstattet.

Soweit der Antragsgegner in seiner Antragserwiderung die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragt hatte, war dem nicht nachzukommen, weil es sich bei einem Verfahren auf Überlassung einer Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 2 GewSchG) um ein echtes Antragsverfahren im Sinne des § 52 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz handelt, mithin um kein Amtsverfahren. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag fehlt aber, wenn die zeitlich begrenzte Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung bereits abgelaufen ist. Das gilt nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch in Fällen wie dem Vorliegenden, wenn keine substanziellen gerichtlichen Handlungen im Hauptsacheverfahren vor Ende der angeordneten befristeten Wohnungsüberlassung erfolgen könnten.

Der Verfahrenswert für das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 2 GewSchG beträgt gem. §§ 41, 49 Abs. 1 FamGKG pauschal 1.500 €. Eine Gerichtsgebühr beträgt nach der Anlage 2 zu § 28 des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) damit 78 €. Nach Ziffer 1420 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG fallen insgesamt 1,5 Gebühren an (in Summe 117,00 €), weshalb beiden Beteiligten 58,50 €, mithin jeweils die Hälfte, im gegenständlichen Gewaltschutzverfahren von der Kostenbeamtin in Rechnung gestellt wurden